

Netzanschlussvertrag Gas nach Niederdruckanschlussverordnung

Zwischen

Verteilnetzbetreiber

Meißener Stadtwerke GmbH
Karl-Niesner-Straße 1
01662 Meißen

Registergericht: Dresden
Registernummer: HRB 4060

nachstehend „MSW“ genannt

und

Anschlussnehmer

Name, Vorname; Firma:
Geburtsdatum (bei Personen):
Straße, Haus-Nr.:
PLZ, Ort, Ortsteil:

Registergericht (bei Firmen):
Registernummer (bei Firmen):

nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt

MSW und Anschlussnehmer nachstehend „Vertragspartner“ genannt

für das Objekt:
01662 Meißen

wird folgender Vertrag für einen Neuanschluss/eine Netzanschlussänderung/eine Änderung der Netzanschlusskapazität geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss der Gasanlage an das Gasverteilernetz mit Gasentnahme in Niederdruck und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NDAV und basiert auf dem Antrag auf Erstellung/Veränderung eines Netzanschlusses bzw. auf der Anmeldung einer Gasanlage – siehe Anlage 5.

2. Netzanschluss

- 2.1. Übergabestelle für die Erdgasbereitstellung aus dem örtlichen Verteilnetz ist die Hauptabsperreinrichtung. Der Netzanschluss sowie eventuell in der Installationsanlage vorhandene Druckregelgeräte befinden sich im Eigentum von MSW. Die Erdgasanlage nach der Übergabestelle darf nur durch MSW oder ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen errichtet und in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebsetzung ist mit MSW terminlich abzustimmen.
- 2.2. Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber bzw. seinen Erfüllungs-/Verrichtungshelfen, das Grundstück/die Grundstücke gemäß Lageplan für den Bau notwendiger Gasanlagen zu benutzen, zu betreten und zu befahren.
- 2.3. Die vorzuhaltende Leistung für das Anschlussobjekt beträgt < > kW.
- 2.4. Bei Nichtinanspruchnahme der in Anlage 5 benannten Netzanschlusskapazität für einen längeren Zeitraum behält sich der Netzbetreiber vor, die Höhe der am Netzanschluss bereitzustellenden Netzanschlusskapazität dauerhaft zu reduzieren. Erreicht kein Wert der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre, bezogen auf den Netzanschluss, nicht mindestens 80 Prozent der Höhe der vereinbarten Netzanschlusskapazität, wird der Netzbetreiber einen neuen Wert für die Netzanschlusskapazität vorgeben. Dieser Vorgabewert liegt 10 % über der zum Vergleich herangezogenen höchsten abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer diese Vertragsanpassung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen in Textform mit.

3. Baukostenzuschuss und Anschlusskosten

- 3.1. Die Ermittlung des Anteils des Anschlussnehmers an den Kosten erfolgt gemäß § 9 und § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers MSW zur NDAV.
- 3.2. Der zu zahlende Baukostenzuschuss, die Anschlusskosten und der Leistungsumfang sind im Kostenvoranschlag Nr.: < > (Anlage 2) ausgewiesen. Der Kostenvoranschlag gilt nur für normale Baugrundverhältnisse (Homogenbereiche C bis F).

- 3.3. Sofern Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei der Errichtung des Netzan schlusses gemäß § 6 Abs. 3 NDAV vereinbart wurden, sind diese im Kostenvoran schlag berücksichtigt.
- 3.4. Die Höhe des Baukostenzuschusses gilt als vorläufig ermittelt auf der Grundlage der Angaben aus Anmeldung/Antrag. MSW behält sich die Prüfung dieser Anga ben vor.
- 3.5. Die genannten Anschlusskosten basieren auf im Rahmen der Planung erkennba ren Verhältnissen. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen unvorhersehbar oder auf Anforde rung Dritter so wesentlich, dass die Fortsetzung des Vertrages zu den vereinbar ten Bedingungen nicht mehr zumutbar ist, so wird MSW dem Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen, mit dem Ziel, ein ausgewo genes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

4. Bindefrist

- 4.1. An den Vertrag einschließlich der Kosten gemäß Kostenvoranschlag (Anlage 2) hält sich MSW gebunden, wenn der Anschlussnehmer diesen Vertrag spätestens 2 Monate nach Ausstellungsdatum in Textform bestätigt und der Netzan schluss innerhalb von 4 Monaten nach Bestätigung fertiggestellt werden kann bzw. MSW eine Überschreitung der vorgenannten Frist zu vertreten hat.
- 4.2. Der Vorbehalt gilt auch, wenn im Einzelfall unvorhersehbare Kostenänderungen auftreten, z. B. durch Änderung der Leitungsführung auf Verlangen von Behör den, Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer oder Änderung des Leis tungsumfanges. Erhöhen sich die vom Anschlussnehmer zu tragenden An schlusskosten voraussichtlich um mehr als 10 %, so wird er von MSW unverzüglich unterrichtet.

5. Technische Vorschriften und Regeln

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der NDAV (Anlage 6), den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers MSW zur NDAV (Anlage 7) sowie den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, insbeson dere:

- Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW G 2000
- Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität
- Mindestanforderungen an den Aufbau der Mess- und Zähleinrichtung für den Erdgasanschluss

Diese technischen Vorschriften und Regeln sind im Internet in der jeweils gülti gen Fassung unter www.stadtwerke-meissen.de veröffentlicht und dem An schlussnehmer bei Vertragsabschluss bekannt. Auf Wunsch können sie auch zu gesandt werden.

6. Auftragserteilung

- 6.1. Die Realisierung des Netzanschlusses wird mit Abschluss dieses Vertrages und der Unterzeichnung der Auftragserteilung (Anlage 3) beauftragt. Die Auftragserteilung kann auch in Textform erfolgen.
- 6.2. Mit Abschluss dieses Vertrages wird der im Lageplan (Anlage 1) vorgeschlagene Trassenverlauf bestätigt.
- 6.3. Die Herstellung des Netzanschlusses kann frühestens 21 Tage nach Auftragseingang erfolgen. Der voraussichtliche Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses beträgt ca. < > Tage.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Baukostenzuschuss und Anschlusskosten sind nach Fertigstellung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen fällig.
- 7.2. Sollte sich die Fertigstellung aus Gründen, die nicht bei MSW liegen verzögern, können Teilrechnungen über bereits erbrachte Leistungen gestellt werden.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 8.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch MSW ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- 8.2. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- 8.3. Wird der Vertrag vor Fertigstellung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer gekündigt, sind die bereits bei MSW entstandenen Aufwendungen, ggf. auch solche für den Rückbau des Netzanschlusses, vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 8.4. Bei Kündigung eines bestehenden bzw. fertiggestellten Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer sind die dafür erforderlichen Aufwendungen für den Rückbau vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 8.5. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Dritten der Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- 8.6. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

8.7. Die Kündigung bedarf der Textform.

9. Rechtsnachfolge

Sowohl der Anschlussnehmer als auch MSW sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Anschlussvertrages bedürfen der Textform. Nebenabreden zu diesem Anschlussvertrag bestehen nicht.

10.2. Die beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

10.3. Für den Messstellenbetrieb einschließlich der Erfassung der entnommenen Gasmenge bzw. Leistung aus dem Verteilernetz und der Übertragung der Messdaten je Entnahmestelle (Marktlotation) gelten das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), insbesondere § 58 MsbG – Messwerterhebung Gas, § 24 Gasnetzzugangsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Vorgaben für den Messstellenbetrieb (Anlage 6), ggf. einschließlich des zugehörigen Messkonzepts.

10.4. Das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas (s. g. Anschlussnutzung) ist gesetzlich in der NDAV geregelt und bedarf keiner gesonderten Vereinbarung.

10.5. Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, die diesen Netzanschluss betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.

11. Ausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung. Der Vertrag kann auch in Textform abgeschlossen werden.

Meißen, den

..... , den
Ort, Datum (Anschlussnehmer)

.....
Meißener Stadtwerke GmbH

.....
Unterschrift des Anschlussnehmers
(Firmenbezeichnung/Stempel)

Anlagen

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Kostenvoranschlag
- Anlage 3: Auftragserteilung
- Anlage 4: Vorgaben zum Messstellenbetrieb
- Anlage 5: Antrag auf Erstellung/Veränderung eines Netzanschlusses bzw. Anmeldung einer Gasanlage
- Anlage 6: Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
- Anlage 7: Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers MSW zur NDAV

Widerrufsbelehrung für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Meißener Stadtwerke GmbH, Karl-Niesner-Straße 1, 01662 Meißen, Telefon: 03521 4601-0, Fax: 03521 4601-15, E-Mail: info@stadtwerke-meissen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Der Anschlussnehmer verlangt, dass der Netzbetreiber bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen beginnt.

(Wenn gewünscht, bitte ankreuzen und unterschreiben)

.....
(Anschlussnehmer)